



„Geprüfte kaufmännische Fachwirtin nach der Handwerksordnung/ Geprüfter kaufmännischer Fachwirt nach der Handwerksordnung“

1. Angaben zur Person

☐ Frau ☐ Herr (bitte ankreuzen)

Name

Vorname

Straße u. Hausnummer

PLZ, Ort

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

E-Mail

Telefon

Mobiltelefonnummer

2. §2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer die Anforderungen des § 42c der Handwerksordnung erfüllt und Folgendes nachweist:
1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen kaufmännischen Ausbildungsberuf sowie eine einjährige Berufspraxis,
 2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten zweijährigen kaufmännischen Ausbildungsberuf und eine zweijährige Berufspraxis,
 3. den anerkannten Fortbildungsabschluss zum Geprüften Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung und zur Geprüften Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung,
 4. eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe,
 5. einen anerkannten Fortbildungsabschluss nach einer Regelung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes zum Industriemeister oder zur Industriemeisterin oder zu einem Fachmeister oder zu einer Fachmeisterin oder einen Abschluss zum Staatlich geprüften Techniker oder zur Staatlich geprüften Technikerin,
 6. den Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) in einem betriebswirtschaftlichen Studium und eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 7. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis. Die Berufspraxis muss jeweils wesentliche inhaltliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 Satz 2 genannten Aufgaben haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Als Unterlagen füge ich bei:

- Kopien der Prüfungszeugnisse
- Nachweis der Berufspraxis



Hinweis:

Im Falle des Vorliegens einer Behinderung ist die Art der Behinderung mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen (Nachteilsausgleich).

Wurde die Prüfung bereits bei einer anderen zuständigen Stelle abgelegt?

- ☐ ja, bei _____ Datum _____
- ☐ zum Teil, bei _____ Datum _____
- ☐ nein

3. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt laut Gebührenordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland 750,00 Euro.

Bankverbindung

(Diese Angaben dienen für eventuelle Rücküberweisungen z. B. wegen Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung.)

BIC und Bankinstitut

IBAN und Name des Kontoinhabers

Bei Übernahme der Gebühren durch den Arbeitgeber

(Falls die Prüfungsgebühr vom Arbeitgeber übernommen wird, bitte die Anschrift angeben.)

Name der Firma

Straße, PLZ, Ort

Mir ist bekannt, dass falsche Angaben die Zurücknahme der Prüfungszulassung und gegebenenfalls die Einziehung des Prüfungszeugnisses zur Folge haben können.

Einwilligungserklärung Datenschutz

Unter www.hwk-aurich.de/datenschutz habe ich die Informationen zur Datenverarbeitung sowie das Widerrufsrecht in der Datenschutzerklärung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Kenntnis genommen.

Meine hier freiwillig angegebenen Daten werden zur Bearbeitung meines vorgebrachten Anliegens und allen damit zusammenhängenden erforderlichen Vorgängen verarbeitet.

Bitte ankreuzen:

- ☐ Zudem können meine Daten vollständig für alle unten angegebenen Zwecke genutzt werden.

Ich möchte die Verwendung meiner Daten auf folgende Zwecke **beschränken**:

- ☐ zur elektronischen Kontaktaufnahme
- ☐ im Rahmen von Freisprechungen sowie bei ähnlichen mit der Freisprechung zusammenhängende Veranstaltungen darf mein Vor- und Nachname sowie ggf. Wohnort in der Öffentlichkeit, z. B. Programmhefte, Zeitungsartikel, Internet, erwähnt werden
- ☐ Bildaufnahmen im Rahmen der Freisprechung dürfen uneingeschränkt, zeitlich, örtlich für redaktionelle Beiträge verwendet werden

Datum und Unterschrift



Auszug aus der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen für den nicht handwerklichen Bereich der Handwerkskammer für Ostfriesland

§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die Handwerkskammer für Ostfriesland regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von den zu prüfenden Personen ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüfungsdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit die Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließender Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Prüfung auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Von einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.



§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurückzutreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Auszug aus der Gebührenordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 3. März 1978 in der aktuellen Fassung:

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 % einbehalten.

Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.